

Was wird neu 2019

Presseinformation



Inhaltsverzeichnis

1. SERVICES	1
Familienbonus Plus	1
Einführung eines Kindermehrbetrages von 250 Euro pro Kind und Jahr für (geringverdienende) Alleinverdiener- und Alleinerzieher	1
Ermöglichung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Abgabenschulden	2
Forschungsförderungsdatenbank	2
Verwaltungsvereinfachung für Menschen mit Behinderung.....	2
2. STEUERLICHE ÄNDERUNGEN	3
Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus.....	3
Anpassung des Ratenzahlungszeitraumes an die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) der EU betreffend die Wegzugsbesteuerung	3
Einführung einer Abzugsteuer gem. § 107 EStG 1988 bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	4
Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung sowie des abgabenrechtlichen Missbrauchs..	4
Ausweitung der Istbesteuerung	6
Entfall der Margenbesteuerung	6
Umsetzung der Richtlinie 2017/2455/EU (E-Commerce-Paket) in nationales Recht	6
Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Steuerheftes.....	7
Klarstellung iZm der widerrechtlichen Verwendung eines ausländischen KFZ.....	7
Einführung einer begleitenden Kontrolle als Alternative zur Außenprüfung	7
Modernisierung des Verfahrens zur Erstattung österreichischer Quellensteuern	8
Vereinheitlichung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen	8
3. FINANZ- UND KAPITALMARKT	9
Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie (RI (EU)2015/849) (III/4).....	9
Wiener Börse: Änderung des Aktiengesetzes iZm mit dem STS-Verbriefungsvollzugsgesetz	10
Aktionärsrechte: Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre.....	10
Prospekt-Verordnung	11
Betriebliche Altersvorsorge: Novelle des Pensionskassengesetzes	11
FinTech Beirat	12
4. INTERNATIONALES	14
Die Weltbank (IBRD) und die Internationale Finanzkorporation (IFC) bauen 2019 ihre Präsenz in Wien weiter aus	14
Afrika – verstärkt im Fokus der multilateralen Kooperation	15

5. ZOLL	16
Unionszollkodex (UZK)-Umsetzung: Zollrechtlichen Bewilligungen.....	16
6. BETEILIGUNGSMANAGEMENT DES BUNDES.....	17
Änderung ÖBIB Gesetz	17

1. Services

Familienbonus Plus

Familien leisten meist einen doppelten Beitrag: Sie zahlen Steuern und sichern durch Kindererziehung die Zukunft unseres Landes. Genau das soll nun mit Hilfe des Familienbonus Plus honoriert werden: Ab 2019 werden Menschen entlastet, die arbeiten und Kinder haben. Rund 950.000 Familien und etwa 1,6 Mio. Kinder werden von einer Steuerlast von bis zu 1,5 Mrd. Euro befreit – der Familienbonus Plus ist somit für Familien die bisher größte Entlastungsmaßnahme.

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird Ihre Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr. Den Familienbonus Plus erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro jährlich zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Sämtliche Informationen dazu unter: familienbonusplus.at

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Einführung eines Kindermehrbetrages von 250 Euro pro Kind und Jahr für (geringverdienende) Alleinverdiener- und Alleinerzieher

Geringverdienenden Alleinerziehern und geringverdienenden Alleinverdienern, die keine oder nur wenig Einkommensteuer zahlen (weniger als 250 Euro bei einem Kind, 500 Euro bei zwei Kindern etc.), steht ein so genannter Kindermehrbetrag in Höhe von 250 Euro pro Kind und Jahr zu, der auch erstattungsfähig ist. Dieser Betrag wird für Kinder, die in der EU, im EWR oder der Schweiz leben, ebenfalls indexiert. Der Kindermehrbetrag steht nicht zu, wenn für mindestens 330 Tage im Kalenderjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe, Mindestsicherung oder Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Ermöglichung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Abgabenschulden

Bisher war das SEPA-Lastschriftverfahren in der Bundesabgabenordnung nicht als mögliche Abgabentrichtungsart (wie etwa die Banküberweisung) vorgesehen. Es erfolgt eine entsprechende, an den modernen Zahlungsverkehr angepasste Änderung, mit welcher die Einziehung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ermöglicht wird.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

Forschungsförderungsdatenbank

Einrichtung einer einheitlichen Datenbank um österreichweite Erfassung der Forschungsförderungen sicherzustellen. Diese soll eine umfassende und transparent nachvollziehbare Dokumentation der gesamten Forschungsförderung des Bundes und der Länder in einer einheitlichen, öffentlich abrufbaren Datenbank gewährleisten.

Im ersten Schritt soll bis Frühjahr 2019 ein Umsetzungskonzept vorgelegt werden. Dieses Konzept soll schrittweise bis zur Einrichtung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Forschungsförderungsdatenbank umgesetzt werden.

Umsetzungsbeginn: Jahresmitte 2019

Verwaltungsvereinfachung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen, die die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nehmen wollen, müssen derzeit ein Nachweisdokument (insb. Behindertenpass) vorlegen und eine Erklärung in Papierform an das Versicherungsunternehmen abgeben, welche von diesem in der Folge aufbewahrt werden muss. Insgesamt handelt es sich um einen administrativ aufwändigen Vorgang sowohl für Menschen mit Behinderung als auch für Versicherungsunternehmen. Nunmehr werden das Verfahren zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette zusammengeführt und automationsunterstützt neu aufgesetzt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2019

2. Steuerliche Änderungen

Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus

Ab 2019 erfolgt eine Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus entsprechend des Preisniveaus des Wohnortes des Kindes/der Kinder.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Anpassung des Ratenzahlungszeitraumes an die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) der EU betreffend die Wegzugsbesteuerung

Die Änderungen im Bereich der Wegzugsbesteuerung (Entstrickungsbesteuerung) im betrieblichen Bereich ergeben sich aufgrund der Umsetzung der „Anti-BEPS-Richtlinie“ (ATAD). Das mit dem AbgÄG 2015 eingeführte Entstrickungskonzept soll weiterbestehen. Der Steuerpflichtige soll daher weiterhin die Möglichkeit haben, die Steuerschuld in Raten zu entrichten, wobei aufgrund der ATAD der Ratenzahlungszeitraum für Anlagevermögen von sieben auf fünf Jahre verkürzt werden soll. Der für das Umlaufvermögen vorgesehene Ratenzahlungszeitraum von zwei Jahren bleibt unverändert. Die jeweiligen Jahresraten sollen künftig bereits am 30. Juni fällig sein. Die übrigen Änderungen sollen notwendigen Anpassungen der Fälligkeitstatbestände an die Richtlinienvorgaben entsprechen.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Einführung einer Abzugsteuer gem. § 107 EStG 1988 bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

Es soll nach dem Erhebungsmodell der Kapitalertragsteuer ein Steuerabzug mit Abgeltungswirkung geschaffen werden. Von jeder Auszahlung hat der Infrastrukturbetreiber eine Abzugsteuer in Höhe von 10% (8,25% für Körperschaften) exklusive USt einzubehalten und die Gesamtsumme bis zum 15. Februar des Folgejahres an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

Für die Entrichtung haftet der Infrastrukturbetreiber, welcher über FinanzOnline eine Anmeldung einreichen muss, in der die Empfänger und der jeweilige Steuerbetrag anzugeben sind.

Durch den Steuerabzug ist die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für den Grundeigentümer abgegolten.

Anstelle der Abzugsteuer kann in der Veranlagung die Regelbesteuerung mit dem normalen Einkommensteuertarif beantragt werden. Dadurch können insbesondere Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter der Besteuerungsgrenze die Abzugsteuer refundiert erhalten. Wird der steuerpflichtige Betrag nicht nachgewiesen, sind 33% der Entschädigungszahlung der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Inkrafttreten: Erstmalig für Zahlungen ab dem 1. Jänner 2019 sowie auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch offenen Veranlagungsfälle.

Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung sowie des abgabenrechtlichen Missbrauchs

Die Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne der ATAD erfolgt derart, dass noch nicht ausgeschüttete, niedrig besteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft der beherrschenden Körperschaft hinzugerechnet werden (Hinzurechnungsbesteuerung für "schädliche" niedrigbesteuerte Einkünftearten).

Gleichzeitig wird auch der derzeit für niedrig besteuerte Passiveinkünfte im Zeitpunkt der Ausschüttung zur Anwendung kommende Methodenwechsel für internationale Schachtelbeteiligungen gemäß § 10 Abs. 4 KStG 1988 modifiziert in die neue Regelung des § 10a KStG 1988 überführt, sodass die Vorschriften für niedrigbesteuerte Passiveinkünfte in einer Bestimmung vereint werden.

Das Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren bei Niedrigbesteuerung des Empfängers aufgrund einer Steuerermäßigung oder -rückerstattung gemäß § 12 Abs. 1 Z 10 lit. c KStG 1988 soll nachgeschärft werden, um unerwünschte Gestaltungen hintanzuhalten.

Um sicherzustellen, dass die Definition des allgemeinen Missbrauchstatbestandes den unionsrechtlichen Vorgaben (im Besonderen der ATAD) entspricht, wird bei der Formulierung des Missbrauchstatbestandes nachgeschärft. Durch die gewählte Vorgehensweise wird sichergestellt, dass es wie bisher bei einer einzigen nationalen Anti-Missbrauchsbestimmung bleiben kann. Zusätzlich wird angestrebt, dass die bestehende Auslegungstradition so weit wie möglich beibehalten werden kann.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019.

Die Hinzurechnungsbesteuerung betrifft ausschließlich Wirtschaftsjahre der beherrschenden und beherrschten Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Der „modifizierte“ Methodenwechsel betrifft Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen und „qualifizierten“ Portfoliobeteiligungen, welche ab dem 1. Jänner 2019 realisiert werden.

Ausweitung der Istbesteuerung

Unionsrechtlich ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, für bestimmte Gruppen von Unternehmern oder für bestimmte Umsätze die Istbesteuerung vorzusehen.

Das UStG erlaubt die Istbesteuerung derzeit für Unternehmer, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ausüben sowie für berufsrechtlich zugelassene Gesellschaften und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechende Leistungen erbringen.

Der VwGH stellte fest, dass die derzeit vorgesehene Einschränkung der Istbesteuerung auf berufsrechtlich zugelassene Gesellschaften und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist und dem umsatzsteuerlichen Grundsatz der Neutralität widerspricht. Die Istbesteuerung muss für alle Unternehmer und Kapitalgesellschaften anwendbar sein, wenn – bei Wegdenken der Rechtsform – Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt werden.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Entfall der Margenbesteuerung

Reiseveranstalter können die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (Marge) bis dato pauschal ermitteln. Auf Grund der aktuellen EuGH-Rechtsprechung ist eine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht nicht mehr gegeben. Die Möglichkeit der pauschalen Ermittlung der Marge wird daher gestrichen, um den unionsrechtskonformen Zustand herzustellen.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Umsetzung der Richtlinie 2017/2455/EU (E-Commerce-Paket) in nationales Recht

Mit 1. Jänner 2019 sind die ersten Teile des E-Commerce-Pakets in nationales Recht umzusetzen. Für Unternehmer, die nur ein kleines Volumen (bis 10.000 Euro im Jahr) an Telekom-, Rundfunk- oder elektronischen Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten erbringen,

bleibt die Steuerbarkeit am Unternehmerort (d.h. im Inland) bestehen. Dies bewirkt eine Vereinfachung und Minimierung der Rechtsbefolgungskosten.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Steuerheftes

Durch den Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Steuerheftes kommt es zur Verwaltungsvereinfachung und Minimierung der Rechtsbefolgungskosten für die betroffenen Unternehmer.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Klarstellung iZm der widerrechtlichen Verwendung eines ausländischen KFZ

Zur Sicherstellung einer effizienten Vollziehung der Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes im Falle der widerrechtlichen Verwendung eines im Ausland gemeldeten Kraftfahrzeuges im Inland und einer hierdurch ausgelösten Kraftfahrzeugsteuerpflicht wird der Besteuerungszeitraum vom Kalendervierteljahr auf das Kalendermonat umgestellt.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Einführung einer begleitenden Kontrolle als Alternative zur Außenprüfung

Die begleitende Kontrolle („Horizontal Monitoring“) sieht ein vom Unternehmer selbst entwickeltes und durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfetes internes Steuerkontrollsystem in Verbindung mit einer erweiterten Offenlegungspflicht und laufendem Kontakt mit der Abgabenbehörde vor; die Abgabenbehörde kontrolliert nicht nachträglich, sondern begleitet den Unternehmer und steht mit ihm im wechselseitigen Dialog. Die klassische Außenprüfung im Nachhinein bleibt somit erspart, allfällige Fragen bzw. Probleme können solcherart zeitnah gelöst und so die Rechtsrichtigkeit und Rechtzeitigkeit der Abgabenerhebung sichergestellt werden.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Modernisierung des Verfahrens zur Erstattung österreichischer Quellensteuern

Das Verfahren zur Rückzahlung oder Erstattung österreichischer Kapitalertragsteuer aufgrund von unionsrechtlichen oder völkerrechtlichen Vorgaben oder weil die Kapitalertragsteuer zu Unrecht einbehalten worden ist, wird ebenso wie das Verfahren zur Rückzahlung oder Erstattung österreichischer Lohnsteuer und Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988 neu geregelt. Um das Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, wird eine elektronische Voranmeldung vorgesehen, die der eigentlichen Antragstellung vorgelagert ist.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Vereinheitlichung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen

Hagelversicherungen unterliegen der Versicherungssteuer mit einem Steuersatz von 0,2 Promille von der Versicherungssumme (jährlich zu entrichten). Versicherungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die andere Elementarschäden abdecken, unterliegen einer 11%igen Steuer von der jeweils entrichteten Versicherungsprämie. Die Versicherungssteuer für Versicherungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die Elementarschäden abdecken, wird in Zukunft (jährlich) 0,2 Promille der Versicherungssumme betragen.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

3. Finanz- und Kapitalmarkt

Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie (RI (EU)2015/849) (III/4)

Am 19. Juni 2018 wurde die Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie als RI (EU) 2018/843 im ABl. der EU veröffentlicht. Es ist vorgesehen im Hinblick auf das wichtige Thema Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im 1. Halbjahr 2019 das Begutachtungsverfahren der Umsetzung dieser 5. Geldwäsche-Richtlinie in die Wege zu leiten, um ein zeitgerechtes Inkrafttreten vor dem Ende der Umsetzungsfrist am 10. Jänner 2019 zu gewährleisten.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- Verstärkte Sorgfaltspflichten iZm Hochrisiko-Drittstaaten: Harmonisierung des Vorgehens bei Transaktionen und Kunden iZm Hochrisiko-Drittstaaten.
- Einbeziehung virtueller Währungen: Wechselplattformen und Anbieter elektronischer Geldbörsen werden zu "Verpflichteten", die die Geldwäschebestimmungen einzuhalten haben.
- Herabsetzung der Schwellenwerte für Prepaidkarten: Identifizierung ab EUR 150 (bisher: EUR 250).
- Ausdehnung der Befugnisse der Geldwäschemeldestelle: Einholung zusätzlicher Informationen bei den Verpflichteten und direkter Zugriff auf das zentrale Kontenregister.
- Einrichtung eines öffentlichen Zugangs zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer: Ein Mindestset an Daten wird künftig gegen Entrichtung eines Nutzungsentgelts öffentlich abrufbar sein.
- Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung müssen Verpflichtende künftig einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer einholen.
- Es müssen Mechanismen eingerichtet werden, um gewährleisten zu können, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer angemessen, präzise und aktuell sind. Diese werden auch die Verpflichtung zur Setzung von Vermerken durch die Verpflichteten beinhalten.

Umsetzungsfrist in nationales Recht: 10. Jänner 2019

Wiener Börse: Änderung des Aktiengesetzes iZm mit dem STS-Verbriefungsvollzugsgesetz

Aktien einer Gesellschaft können nicht nur an einer anerkannten Börse bzw. einem gleichwertigen Markt, sondern mit Wissen der Gesellschaft auch über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden. Mit dieser maßvollen Ausdehnung des Einsatzbereichs von Inhaberaktien können auch kleine und mittlere Gesellschaften – für die eine Börsennotierung im Prime Markt organisatorisch und finanziell häufig zu aufwändig wäre – ihre Aktien am Kapitalmarkt platzieren. Dadurch soll insbesondere eine Belebung des Dritten Marktes der Wiener Börse erleichtert werden. Primäre Zuständigkeit für das Aktiengesetz: BMVRDJ. Gesetzesentwurf wurde jedoch in Abstimmung mit dem BMF getroffen.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

Aktionärsrechte: Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828. Wesentliche Inhalte aus Sicht des BMF sind:

- Regeln für die Identifizierung der Aktionäre durch die Gesellschaft vorzusehen, damit die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit der Aktionäre mit der Gesellschaft erleichtert werden („Know your shareholder“).
- Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter müssen eine Mitwirkungspolitik ausarbeiten und öffentlich bekannt machen sowie jährlich berichten.

Änderung des Börsegesetzes 2018 sowie des Aktiengesetzes (hierfür ist BMVRDJ zuständig)

Eine Begutachtung ist für Anfang 2019 und die parlamentarische Behandlung für das Frühjahr 2019 vorgesehen.

Umsetzungsfrist in nationales Recht: 10. Juni 2019

Prospekt-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, ist ab 21. Juli 2019 unmittelbar anwendbar.

Die EU-Prospekt-Verordnung ist durch ein neues Kapitalmarktgesetz anwendbar zu machen (durch Benennung der FMA als zuständiger Behörde, Anpassung von Strafbestimmungen etc.) und die vorhandenen nationalen Regeln für die Emission von Wertpapieren sind aus dem bestehenden Kapitalmarktgesetz (KMG) zu streichen. Gleichzeitig ist das nicht harmonisierte Regime für Veranlagungen (Vermögensrechte über die keine Wertpapiere ausgegeben werden) im KMG zu erhalten.

Dafür notwendig sind die Änderung bzw. Neufassung des Kapitalmarktgesetzes.

Die Begutachtung sowie die parlamentarische Behandlung soll im ersten Halbjahr 2019 erfolgen.

Betriebliche Altersvorsorge: Novelle des Pensionskassengesetzes

Mit dieser Novelle wird die Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt.

Wesentliche Neuerungen sind

- Regeln zur grenzüberschreitenden Übertragung von Pensionskassenzusagen
- Verbesserung der Governance der Pensionskassen und des Risikomanagements
- Verbesserungen bei der Information der Begünstigten aus Pensionskassenzusagen

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019

FinTech Beirat

Der im Mai 2018 ins Leben gerufene FinTech Beirat des BMF wird im Laufe des Jahres 2019 bereits erste Ergebnisse präsentieren können.

Regulatory Sandbox

Die Einrichtung einer Regulatory Sandbox in Österreich wurde durch den FinTech Beirat beschlossen. In einer solchen Sandbox sollen in Österreich sowohl von der FMA bzw. Europäischen Zentralbank (EZB) konzessionierte Unternehmen als auch von der FMA potentiell zu konzessionierende Unternehmen in einem intensiven Austausch mit der FMA sämtliche aufsichtsrechtliche Vorgaben innovativer Geschäftsmodelle abklären und gegebenenfalls mit einer beschränkten/befristeten Konzession in einem zu bestimmenden Zeitraum testen können. Die Ausgestaltung der Phasen der Sandbox und die Kriterien für die Auswahl der in Frage kommenden Unternehmen wird derzeit in der zuständigen FinTech Arbeitsgruppe diskutiert. Hierfür ist eine Gesetzesänderung im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) notwendig.

Inkrafttreten: Ende erstes Halbjahr 2019

Know your customer (KYC)

Ziel in dieser Unterarbeitsgruppe ist die Schaffung einer zentralen Plattform, die als Intermediär für Finanzunternehmen die Daten der Kunden im Sinne von „know your customer“ verwaltet. Die eingeholten Informationen sollen regelmäßig aktualisiert und den relevanten Banken zentral zur Verfügung gestellt werden. Um einen gesicherten KYC-Standard zu gewährleisten, wurde auch die FMA zur Abklärung der Standards in diese Arbeitsgruppe eingebunden.

In einem ersten Schritt werden die Daten von Groß- und Mittelunternehmen mit Sitz in Österreich herangezogen. An Lösungsansätzen wird gearbeitet.

Umsetzung bis Ende 2019

Dematerialisierung von Wertpapieren

Als Unterarbeitsgruppe des FinTech Beirats wurde die Gruppe zur Untersuchung notwendiger Vorgänge zur Dematerialisierung von Wertpapieren eingerichtet. Ziel ist es einen funktionalen, technologieneutralen Wertrechte-Begriff zu schaffen, der als optionales Substitut dem aktuellen Wertpapierbegriff hinzutritt. Es geht um die Möglichkeit, die herkömmliche Version auf Papier und handschriftliche Unterschrift auf Urkunden durch eine digitale Registrierung/Buchung zu ersetzen. Es soll keine Einschränkung auf bestimmte Wertpapiertypen geben.

Notwendige Gesetzesänderungen: hier werden umfangreiche Änderungen von Nöten sein.

Umsetzung bis Ende 2019

4. Internationales

Die Weltbank (IBRD) und die Internationale Finanzkorporation (IFC) bauen 2019 ihre Präsenz in Wien weiter aus

Die Präsenz des Wiener Weltbankbüros ist über die letzten Jahre kontinuierlich weiter ausgebaut worden und somit ist nun bereits das Wiener Weltbankbüro zu einem der größten Büros in Europa geworden. Dieser phasenweise Ausbau soll auch 2019 noch weiter fortgesetzt werden.

Das Wiener Weltbankbüro beherbergt seit mehr als zehn Jahren zahlreiche Programmeinheiten mit Schwerpunkt Osteuropa. Im Sommer 2013 übersiedelte die Länderdirektion für Südosteuropa von Washington nach Wien. Dies galt als großer Erfolg der österreichischen Kooperation mit der Weltbankgruppe, denn Wien wurde damit ein offizieller Standort der Weltbankgruppe. Diese Kooperation wurde kontinuierlich fortgesetzt.

Als weiterer Meilenstein der Kooperation wurde auch die Ansiedlung von zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Internationalen Finanzkorporation (IFC) gesehen. Im Juni 2018 wurde offiziell auch der IFC Standort Wien eröffnet: ca. 90 IFC Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übersiedeln nun bis Ende 2018 nach Wien und werden fortan von Wien aus Privatsektor-Projekte verfolgen, die überwiegend in der Region Europa und Zentralasien lokalisiert sind.

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Arbeitsplätzen am Standort Wien (mit Ende 2018 sind es ca. 150) ist nun auch für 2019 eine Flächenerweiterung geplant: im Juni 2019 werden vom BMF sowohl der Weltbank (IBRD) als auch dem (IFC) weitere Büroräumlichkeiten übergeben werden. Ein größerer Veranstaltungsraum wird in Zukunft es ermöglichen zahlreiche größere Veranstaltungen direkt am Wiener Weltbankstandort abzuhalten.

Damit trägt die erfolgreiche Kooperation des BMF mit der Weltbankgruppe weiter dazu bei, den Standort Wien für internationale Organisationen zu festigen. Nicht zuletzt bedeutet dies aber auch, dass der Wirtschaftsstandort Wien weiter gestärkt wird, denn die Präsenz kommt auch österreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen sehr zugute.

Afrika – verstärkt im Fokus der multilateralen Kooperation

Durch die Veranstaltung des High Level Africa-Europe Forums im Dezember 2018 setzt Österreich einen markanten Afrika-Schwerpunkt in seiner EU-Ratspräsidentschaft, der, sollte er nicht wirkungslos sein, im Jahr 2019 nachwirken wird müssen. Dieser österreichische Afrika-Schwerpunkt kommt in einer Zeit stark gestiegener europäischer Aufmerksamkeit für Afrika vor dem Hintergrund markanten afrikanischen Bevölkerungswachstums und diversen Migrationsszenarien.

Das BMF wird 2019 dazu beitragen, diesen Fokus mit auszugestalten. Es ist Teilhaber an einem der Hauptakteure afrikanischer Entwicklung, der Afrikanischen Entwicklungsbankgruppe (AfDB-Gruppe), die 2019 sowohl ihr weiches Fenster, den Afrikanischen Entwicklungsfonds, wiederauffüllt als auch eine Kapitalerhöhung für die Afrikanische Entwicklungsbank anstrebt. Auf beiden Ebenen wird sich Österreich inhaltlich und finanziell nach Kräften beteiligen. Außerdem plant das BMF, im Rahmen der AfDB zusätzliche Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energie und Wasserversorgung zu setzen. All dies zielt darauf ab, die AfDB-Gruppe besser für ihre vermehrten Aufgaben auszustatten.

Auch das weiche Fenster der Weltbankgruppe, die International Development Assoziation (IDA), deren Klientel sich zum größten Teil aus afrikanischen Ländern zusammensetzt, wird 2019 wiederaufgefüllt. Österreich wird sich tatkräftig inhaltlich und finanziell beteiligen. Auch mit der Weltbankgruppe werden konkrete Projekte in Afrika finanziert, wie z.B. die Ausdehnung der Aktivitäten des Center for Financial Reporting Reform nach Afrika.

5. Zoll

Unionszollkodex (UZK)-Umsetzung: Zollrechtlichen Bewilligungen

Produktivsetzung der elektronischen Abwicklung für Wirtschaft und Verwaltung flächendeckend in ganz Österreich

Inkrafttreten: 1.Quartal 2019 (März oder April 2019)

6. Beteiligungsmanagement des Bundes

Änderung ÖBIB Gesetz

Die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) wird in die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) umgewandelt. Ziel ist, wieder direkt in den Aufsichtsräten vertreten zu sein und Instrumente zu entwickeln, die zur Stärkung des Standorts, Förderung von Wachstum und Innovation beitragen.

- Umwandlung in eine AG
- Governance wird neu aufgesetzt – Der Aufsichtsrat gibt die strategische Ausrichtung vor und entscheidet über die Richtlinien, Limits und Prozesse der ÖBAG.
- Vertretung der ÖBAG in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften
- Die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) wird in die ÖBAG übertragen
- Das Beteiligungsmanagement der Republik am Verbund wird künftig im Auftrag des BMF von der ÖBAG geführt

Inkrafttreten: 1. Jänner 2019